

Ländern, der Mission oder der Afrikanischen Union geschenkt oder unentgeltlich überlassen wird oder die im Eigentum des Gebers verbleibt, ist nicht erstattungsfähig.

Beschlüsse

Auf seiner 6719. Sitzung am 22. Februar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über spezialisierte Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in Somalia und anderen Staaten der Region (S/2012/50)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Patricia O'Brien, die Untergeneralsekretärin für Rechtsangelegenheiten und Rechtsberaterin der Vereinten Nationen, und Herrn Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6729. Sitzung am 5. März 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Australiens, Brasiliens, Dänemarks, Finnlands, Indonesiens, Italiens, Japans, Kasachstans, Kenias, Luxemburgs, Norwegens, Schwedens, Somalias, der Türkei und Ugandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Sonderbericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2012/74)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁸:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Abhaltung der internationalen Londoner Somalia-Konferenz am 23. Februar 2012 und unterstützt uneingeschränkt das Kommuniké der Konferenz. Mit der Konferenz stellte die internationale Gemeinschaft ihren politischen Willen und ihre Entschlossenheit zur Unterstützung des somalischen Volkes bei der Schaffung von Frieden und Stabilität in Somalia unter Beweis.

Der Rat unterstützt die Fortschritte, die auf der Londoner Konferenz erzielt wurden, auf der die internationale Unterstützung und die Fortschritte im politischen Prozess, bei der Sicherheit, der Stabilisierung, der wirtschaftlichen Entwicklung und den Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, Seeräuberei und Geiselnahmen bekräftigt wurden. Der Rat hob die Notwendigkeit hervor, auf dem in London erzielten Einvernehmen aufzubauen und weiter eine umfassende Strategie zur Schaffung

¹¹⁸ S/PRST/2012/4.

von Frieden und Stabilität in Somalia durch die Kooperationsbemühungen aller Interessenträger zu verfolgen. Der Rat begrüßt außerdem das im Vorfeld der Londoner Konferenz abgehaltene Treffen zur hartnäckig fortbestehenden humanitären Situation in Somalia.

Der Rat begrüßt ferner den in London erzielten Konsens, wonach das Mandat der Übergangs-Bundesinstitutionen im August 2012 enden und der Übergangszeitraum nicht weiter verlängert werden wird. Der Rat begrüßt die Zusagen, auf eine repräsentativere Regierung in Somalia im Einklang mit der Übergangs-Bundescharta, dem Abkommen von Dschibuti, dem Abkommen von Kampala, dem Fahrplan für den Abschluss des Übergangsprozesses und den Grundsätzen von Garowe hinzuwirken. Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Augustine P. Mahigas, und des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia bei der Erleichterung von Fortschritten in Bezug auf Frieden und Stabilität in Somalia sowie die Arbeit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Afrikanischen Union. Der Rat begrüßt die Verlegung des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia nach Mogadischu und legt den Vereinten Nationen nahe, eine dauerhaftere und vollständige Verlegung nach Somalia vorzunehmen, sobald die Sicherheitsbedingungen es zulassen.

Der Rat bekundet seine Hochachtung für den Beitrag der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und der somalischen nationalen Sicherheitskräfte zur Schaffung eines friedlicheren und stabileren Somalias, dankt den truppenstellenden Ländern, die Truppen für die Mission zugesagt haben, und würdigt die von den Kräften der Mission sowie Somalias erbrachten erheblichen Opfer. In dieser Hinsicht verweist der Rat auf seine Resolution 2036 (2012), mit der er eine Erweiterung der Mission genehmigte, den Umfang und die Reichweite des von den Vereinten Nationen bereitgestellten Pakets logistischer Unterstützung erhöhte, um die Finanzierung der Mission berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu machen, und ein internationales Embargo über somalische Holzkohle verhängte. Der Rat begrüßt die von den Partnern der Afrikanischen Union unter anderem über bilaterale Unterstützungsprogramme der Vereinigten Staaten von Amerika und der Friedensfazilität der Europäischen Union für Afrika bereitgestellte wertvolle finanzielle Unterstützung für die Mission. Der Rat unterstreicht, dass die Mission anhaltender Unterstützung bedarf, und fordert die vorhandenen und neue Partner auf, die Mission durch die Bereitstellung von Ausrüstung, Mitteln für die Besoldung der Truppen der Mission und nicht zweckgebundenen Mitteln, namentlich über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission, weiter zu unterstützen.

Der Rat verweist auf seine Resolutionen 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, begrüßt es, dass die Mission die Zahl ziviler Opfer bei ihren Einsätzen reduzieren konnte, und legt der Mission eindringlich nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen noch weiter zu verstärken.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit effektiven staatlichen Handelns in Somalia und der Grundversorgung der somalischen Bevölkerung im ganzen Land. Der Rat betont, dass weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption und zur Förderung der Transparenz in Somalia unternommen werden müssen, und begrüßt die Initiativen zur Stärkung der Transparenz und Rechenschaftslegung bei der Erhebung und effizienten Verwendung der somalischen öffentlichen Einnahmen.

Der Rat unterstreicht, dass der Aufbau der somalischen Sicherheitskräfte und -institutionen für die Gewährleistung der langfristigen Sicherheit und Stabilität Soma-

lias unerlässlich ist, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Unterstützung für den somalischen Sicherheits- und Justizsektor in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und der Mission zu verstärken. Der Rat unterstützt uneingeschränkt die Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte über die bilateralen Unterstützungsprogramme von Mitgliedstaaten und durch die Ausbildungsmission der Europäischen Union für Somalia.

Der Rat unterstützt die Anstrengungen zur Ausdehnung der bestehenden Stabilisierungspläne in Somalia auf neue Sektoren, begrüßt die erhöhte internationale Unterstützung in stabilen Gebieten, so auch über einen neuen Stabilitätsfonds, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen im Hinblick auf den langfristigen Wiederaufbau und die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Somalias.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Hungersnot in Somalia zwar möglicherweise zu Ende ist, jedoch weiter ein erheblicher Bedarf an humanitärer Hilfe besteht. Der Rat unterstreicht, dass es in Somalia eine große Zahl von Binnenvertriebenen mit dringendem Unterstützungsbedarf sowie von Menschen mit Nothilfebedarf gibt. Der Rat betont, dass die internationale Gemeinschaft gut koordinierte, zeitnahe und anhaltende humanitäre Hilfe für das somalische Volk bereitstellen und zur Erhöhung seiner Widerstandskraft gegenüber künftigen Schocks beitragen muss, und betont, wie wichtig es ist, dass die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gewahrt und geachtet werden. Der Rat verlangt, dass alle Parteien im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen den vollen und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Menschen in ganz Somalia rasch humanitäre Hilfe erhalten können.

Der Rat begrüßt es, dass die Zahl der erfolgreichen Angriffe im Zusammenhang mit Seeräuberei aufgrund wirksamer Gegenmaßnahmen stark zurückgegangen ist, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Zahl der versuchten Angriffe gestiegen ist. Der Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ausgehende anhaltende Bedrohung, namentlich über das Problem der Geiselnahmen und die zunehmende Anwendung von Gewalt gegen Geiseln, sowie darüber, dass die von der Seeräuberei ausgehende Bedrohung bis zum westlichen Indischen Ozean und zu angrenzenden Meeresgebieten reicht. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See beiträgt, und betont, dass umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See ergriffen und die ihnen zugrundeliegenden Ursachen angegangen werden müssen. Der Rat begrüßt die auf der Londoner Konferenz abgegebenen Zusagen betreffend neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei, namentlich Maßnahmen von bilateralen Gebern und Regionalorganisationen zur Stärkung der Fähigkeit Somalias und der in Betracht kommenden Staaten in der Region, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen und verurteilte Seeräuber in Haft zu nehmen.

Der Rat ist nach wie vor höchst besorgt über die Bedrohung, die von Terroranschlägen somalischer bewaffneter Oppositionsgruppen, insbesondere Al-Shabaab, für Somalia und die internationale Gemeinschaft ausgeht, und begrüßt es, dass auf der Londoner Konferenz neuerliche internationale Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unter voller Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zugesagt wurden. Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen.

Der Rat begrüßt die Absicht der Regierung der Türkei, eine Somalia-Konferenz in Istanbul auszurichten.

Die Mitglieder des Rates werden die Situation in Somalia weiter aufmerksam verfolgen.“

Auf seiner 6770. Sitzung am 15. Mai 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias (Präsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2012/283)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 24. Juli 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Juli 2012¹²⁰, in dem Sie die Ersuchen der Afrikanischen Union übermittelten, die Vereinten Nationen mögen eine Änderung des Hubschraubertyps erwägen, der im Rahmen des in Resolution 2036 (2012) des Sicherheitsrats genehmigten Pakets logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia unterstützt werden soll, und der Rat möge bei der Auswahl der Hubschrauber zur Unterstützung der Mission Flexibilität erlauben, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass der Rat diese Regelung im Rahmen der in der Anlage zu Resolution 2036 (2012) enthaltenen Höchstzahl von 12 Hubschraubern und des laufenden genehmigten Haushalts billigt.“

Auf seiner 6814. Sitzung am 25. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 11. Juli 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/544)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 11. Juli 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/545)“.

Resolution 2060 (2012) vom 25. Juli 2012

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia und betreffend Eritrea, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet), und Resolution 2036 (2012) vom 22. Februar 2012,

¹¹⁹ S/2012/577.

¹²⁰ S/2012/576.